

Kommunales Islam-ABC

Gliederung:

- 1) Die Entstehungsgeschichte des Islam
- 2) Der Koran
- 3) Hadith
- 4) Die fünf Säulen des Islam
- 5) Glaubensrichtungen im Islam
- 6) Moschee
- 7) Scharia
- 8) Fatwa
- 9) Ehe und Familie
- 10) Kopftuch
- 11) Schule und Erziehung
- 12) Islamische Feiertage
- 13) Konversion
- 14) Bestattung von Muslimen
- 15) Rechtlicher Status der Muslime in Deutschland

1. Die Entstehungsgeschichte des Islam

Der Islam ist die jüngste der drei großen Offenbarungsreligionen (Judentum, Christentum, Islam). Der Islam entstand im 7. Jahrhundert auf der arabischen Halbinsel. Der Begriff Islam kommt aus dem Arabischen und bedeutet Hingabe/Unterwerfung, womit die Hingabe des Menschen zu Gott gemeint ist. Wie bei den anderen großen Offenbarungsreligionen auch existiert im Islam ein Buch (Koran), in dem die Glaubensgrundsätze festgehalten wurden. Im Gegensatz zu den Christen und Juden glauben die Muslime, dass der Koran das direkte Wort Gottes wiedergibt, wie es der Prophet Muhammad von Gott (arab. Allah) erhalten hat. Der Prophet war jedoch nicht nur der geistige sondern auch der politische Führer der Muslime. Es gab somit nie eine Trennung von Politik und Religion und die religiösen Normen hatten immer eine politische Wirkung und umgekehrt.



2. Der Koran (arab. al-qur'ān)

Der Koran stellt die **heilige Offenbarungsschrift des Islam** dar. Er gilt als **direktes Wort Gottes**, das der Prophet Muhammad von Gott erhalten hat (ähnlich den 10 Geboten im Christentum). Nach dem islamischen Verständnis geht der Koran auf ein bei Gott verborgenes Urbuch zurück, das als „wohlverwahrte Tafel“ beschrieben wird. Dadurch dass der Koran für die Muslime das direkte Wort Gottes darstellt, ist er **unfehlbar**. Sobald auch nur ein Wort im Koran falsch wäre, würde es den gesamten Islam obsolet machen. Entsprechend wird der Koran auch **von keiner muslimischen Gruppe angezweifelt**. Der Wortlaut des Korans entstammt der Offenbarung, die der Prophet zwischen 610 und 632 n.Chr. in Mekka und Medina von Gott erhalten hat. Der Prophet schrieb den Koran jedoch nicht selbst nieder, sondern ließ ihn von seinen Sekretären Stück für Stück auf Knochen, Häute, etc. festhielten. Die einheitliche Textgestalt bekam er erst ca. 15-20 Jahre nach dem Tod Muhammads. Aus diesem Grund besitzt der Koran keine inhaltliche Systematik, wodurch eine ausführliche Beschäftigung mit ihm notwendig ist, um ihn zu verstehen. **Eine „einfach Lektüre“ des Korans ist unmöglich**. Hierfür sind mindestens Kenntnisse des geschichtlichen Hintergrunds, sowie Arabischkenntnisse von Nöten.

Die unterschiedlichen Auffassungen über die Lehren des Korans resultieren eben aus diesem Problem. Erschwerend kommt hinzu, dass die Aussagen im Koran nicht eindeutig sind (Versform) und dementsprechend unterschiedlich interpretiert werden, wie man das am Begriff des Jihād sehen kann. Während islamische Extremisten Selbstmordattentate als legitimes Mittel des Kampfes ansehen, sehen die meisten islamischen Rechtsgelehrten eine solche Handlung als Selbstmord an, der im Islam genauso verboten ist, wie im Christentum. Trotz aller Uneinigkeiten, wie der Koran zu verstehen ist, bleibt er das zentrale Dokument der islamischen Kultur, auf das sich alle Muslime beziehen.

Der Koran besteht aus **114 Suren**, die jeweils einen eigenen Namen haben. Die einzelnen Suren sind in Verse (Insgesamt über 6 000 Verse) unterteilt. Die Anordnung der Suren folgt keinem inhaltlichen Muster. Sie sind vielmehr **der Länge nach geordnet**, beginnend mit der längsten Sure.

3. Hadith (übersetzt: Erzählung, Gespräch)

Als Hadithe werden die **Aussprüche, Anordnungen und Handlungen des Propheten** bezeichnet, die von seinen Gefährten überliefert wurden. Die Hadithe werden in der islamischen Welt nach dem Koran als **zweitwichtigste Quelle für religiöse und rechtliche Normen** angesehen. Da sie im Gegensatz zum Koran nicht das direkte Wort Gottes darstellen, werden sie nicht von allen Muslimen anerkannt.

Die Entwicklung der Hadithe ist bis heute nicht zweifelsfrei geklärt und war anscheinend eng verbunden mit den Krisen der politischen und religiösen Autoritäten im islamischen Staat. Im Laufe



der Zeit hat sich eine Hadith-Wissenschaft entwickelt, die sich mit der Einordnung und dem Wahrheitsgehalt der Hadithe auseinandersetzt.

4. Die fünf Säulen des Islam

Die fünf Säulen des Islam sind die wichtigsten Gebote für die Muslime. Sie zu befolgen gehört zu den grundlegenden religiösen Pflichten eines Muslims.

4.1. Das Glaubensbekenntnis (arab. Shahāda):

Das Glaubensbekenntnis lautet: *Es gibt keinen Gott außer Gott, und Muhammad ist sein Prophet* (arab. La ilāha illā Allāh wa Muhammad rasūl Allāh). Durch das Glaubensbekenntnis drückt der Muslim, ähnlich wie der Christ, seine **Zugehörigkeit zum Glauben** aus. Das Glaubensbekenntnis ist **fester Bestandteil jedes rituellen Gebetes**.

4.2. Fasten im Monat Ramadan (arab. Saum):

Während des Fastenmonats Ramadan ist **jeder Muslim verpflichtet zu fasten**. Ausgenommen von dieser Pflicht sind nur Kinder, Schwangere, Kranke oder Reisende. Sobald der Grund, der diese vom Fasten abhält, wegfällt, sollten sie das Fasten (auch außerhalb des Fastenmonats) nachholen.

Im Monat Ramadan ist es den Muslimen in der Zeit **zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang** nicht erlaubt, etwas ihren Mund/Rachenraum passieren zu lassen. Sie dürfen weder trinken, noch essen oder Genussmittel irgendwelcher Art (z.B. Rauchen) zu sich nehmen. Auch intime zwischenmenschliche Kontakte sind verboten. Der religiöse Sinn des Fastens besteht darin, das **Verlangen nach weltlichen, materiellen Dingen zu kontrollieren**, die einem gottesfürchtigen Leben im Wege stehen könnten.

Für viele Muslime ist der Fastenmonat aber auch eine besondere Zeit, weil zum **Fastenbrechen nach Sonnenuntergang** traditionellerweise die Familie und die Freunde zusammenkommen, um miteinander zu essen. Während des Ramadans steht die **Familie im Mittelpunkt**. In dieser Zeit beschränkt sich das öffentliche und berufliche Leben auf ein Minimum infolge des Nahrungstopps und der Dehydrierung. Neben dem Verzicht auf materielle Dinge sind die Muslime auch angehalten, alles Negative/Böse aus ihrem Leben zu verbannen (z.B. keinen Streit mit dem Nachbarn anzufangen) und sich so zu verhalten, wie es der Glaube von ihnen verlangt.



4.3. Das Gebet (arab. Salāt):

Jeder Muslim sollte **fünfmal am Tag** beten (vor Sonnenaufgang, am frühen Vormittag, Mittags, vor Sonnenuntergang und am späten Abend). Jedem Gebet gehen die Aufrufe zum Gebet durch den Muezzin (Gebetsrufer) voraus. Der Gebetsruf erfolgte in der vormodernen Zeit von einer Plattform am Minarett aus, während heute der Gebetsruf über einen Lautsprecher ertönt, der am Minarett angebracht ist. Die Waschung (Hände, Mund, Nase, Ohren, Stirn, Kinn, Unterarme, Füße) vor dem Gebet ist obligatorisch. Diese Rituale sollen den Muslim auf das Gebet vorbereiten und ihm bewusst machen, dass das Gebet nicht nur eine Verpflichtung darstellt, sondern dass er damit Gott dient. Das Gebet folgt einem **festgelegten Ablauf**, kann aber je nach Glaubensrichtung variieren.

4.4. Die Pilgerfahrt nach Mekka (arab. Haddsch):

Die Pilgerfahrt im islamischen Monat Dhu l-hjja sollte jeder Muslim, der dazu körperlich oder finanziell in der Lage ist **einmal im Leben** absolviert haben. Muslime mit sehr begrenzten Finanzmitteln können bei religiösen Stiftungen um finanzielle Unterstützung bitten. Vor Beginn müssen sich die Pilger in einen Zustand ritueller Weihe versetzen. Das äußerliche Zeichen dafür ist die Bekleidung, die rein aus weißen Tüchern besteht.

Für die Teilnehmer ist die Pilgerfahrt ein rituelles Erlebnis. Nach ihrer Rückkehr werden die Pilger in ihren Heimatorten/Stadtvierteln besonders geehrt und die Häuser werden (zumindest in manchen muslimischen Ländern) mit Bildern der heiligen Stätten bemalt.

4.5. Die soziale Pflichtabgabe, Almosen (arab. Zakāt):

Das geben von Almosen ist eine **religiöse Pflicht im Islam**. Muslime, die nicht selbst hoch verschuldet sind oder bedürftig sind sollten **ca. 2,5 % ihres Kapitalvermögens** Bedürftigen geben. Die Almosen sind nicht nur eine religiöse, sondern auch eine soziale Verpflichtung durch die eine zu starke materielle Spaltung der Gesellschaft verhindert werden soll. **Der Muslim ist bei der Abgabe selbst verantwortlich** (ggü. Gott), wie viel und auf welche Weise er spenden möchte. Die Almosen werden nicht von staatlicher Seite eingezogen oder kontrolliert.



5. Glaubensrichtungen im Islam

Die Teilung der Muslime in Sunniten und Schiiten geht auf die Anfangszeit des Islam um ca. 660 n. Chr. zurück. Der Grund für die Spaltung waren **Führungsstreitigkeiten nach dem Tod des Propheten** und Kontroversen über theologischen Fragen, die damit verquickt waren. Infolge dessen kam es zur Spaltung der Muslime, die **bis heute Bestand** hat.

5.1. Sunniten (über 80% aller Muslime):

Die Sunniten sind die **größte konfessionelle Gruppe** im Islam. Der Begriff leitet sich vom arabischen Wort *sunna* ab und bedeutet „gewohnte Handlung, eingeführter Brauch“. Entsprechend strebt ein Sunnit danach, **gemäß dem islamischen Brauchtum** zu leben. Damit sind die überlieferten Aussprüche und Lehren des Propheten Muhammad (arab. Sunna) gemeint, die nicht von allen Muslimen anerkannt werden. Die Sunniten leben gemäß den Regeln der Sunna und des Korans. Zudem sind sie **Anhänger einer der vier großen Rechtsschulen**, die sich seit dem 9. Jahrhundert als Repräsentanten der sunnitischen Muslime entwickelten. Es gibt jedoch Sunniten, welche die Interpretationen der Schriftgelehrten als falsch ansehen und sich nur auf den Koran als einzige Quelle des Glaubens berufen.

5.2. Schiiten (ca. 10-15% aller Muslime):

Der Begriff leitet sich von shi'at 'Ali (= Partei Alis) ab. Die Schiiten stellen die **zweitgrößte konfessionelle Gruppe** im Islam – nach den Sunniten – dar. Sie haben sich seit ca. 660 n. Chr. von den Sunniten abgespalten, weil sie sich um ihr Recht auf Herrschaft betrogen sahen. Dieses Gefühl und der **Minderheitenstatus gegenüber den Sunniten** prägen bis heute ihre Glaubensauffassung (bezüglich politischer Herrschaft, Feiertage, etc.). Die Schiiten sind vor allem im Iran, Aserbaidschan, Irak, Bahrain vertreten. Schiitische Minderheiten finden sich aber auch im Libanon, Kuwait, der Türkei, Pakistan, Afghanistan und Saudi-Arabien.

5.3. Ahmadiyya:

Die Ahmadiyya-Gemeinde ist eine **sunnitisch-millenaristische Bewegung**, die 1889 im heutigen Pakistan von Mirza Ghulam Ahmad gegründet wurde. Er glaubte, dass er der christliche Messias und der islamische Mahdi in einer Person sei. Er sah sich somit als den großen Reformen bzw. Propheten seiner Zeit an. Die Bewegung glaubt an das **Prophetentum ihres Gründers**. Sie bezeichnen sich selbst als Sunniten, obwohl sie von den anderen islamischen Konfessionen größtenteils als nicht-muslimische Sekte



angesehen werden. Ihr Ziel ist es, **einen reformistischen Islam mit friedlichen Mitteln zu verbreiten.**

5.4. Aleviten:

Die Aleviten (nicht zu verwechseln mit Alawiten) leben vor allem in Zentralanatolien und machen ca. **15-30% der türkischen Bevölkerung** aus. Ein Drittel der Aleviten spricht Kurdisch. Die türkischen Aleviten entwickelten sich seit dem 16 Jhd. zu einer **eigenständigen, esoterischen und isolationistischen Glaubensgemeinschaft**, die ihre Religion infolge Jahrhunderte langer Verfolgung geheim hielt. Die Aleviten versuchen heute vom türkischen Staat als soziale, ethnische und religiöse Gruppe offiziell anerkannt zu werden.

5.5. Mystik → Sufi-Orden:

Die mystischen Bruderschaften im Islam (sūfī-Orden oder tarīqa) sind **streng hierarchisch organisierte Verbände**, die auf einem **mystischen Konzept des Islam** beruhen.

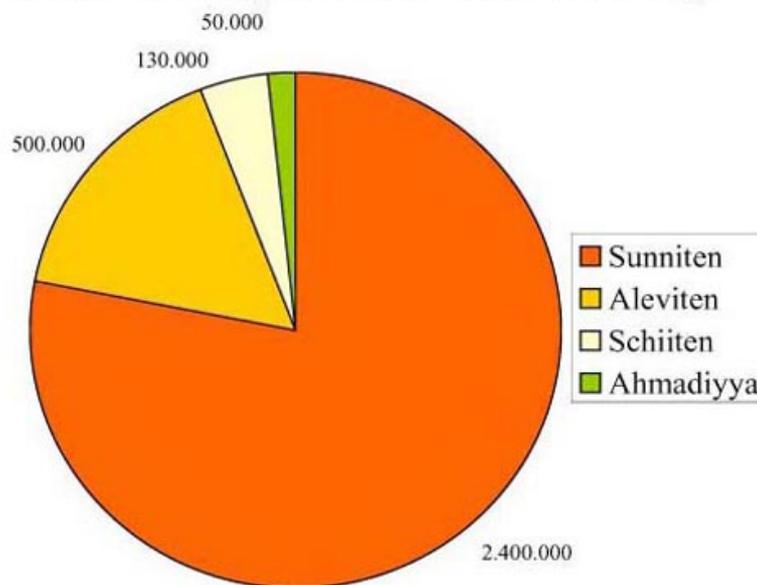
Dieses mystische Konzept beruht auf der Überzeugung, dass der Mensch **durch bestimmte Rituale oder Praktiken eine direkte Gotteserfahrung** haben kann bzw. zu einer **Einheit mit Gott** kommen kann. Das ist der Grund, weshalb die Sufi-Orden als Mystiker betrachtet werden. Die Ausprägungen dieses mystischen Konzepts sind jedoch höchst unterschiedlich. Deshalb hat sich eine **große Bandbreite von Orden mit unterschiedlichen Glaubensauffassungen** entwickelt. Die Grundrituale dieser Bruderschaften, mit der sie eine direkte Nähe zu Gott aufbauen wollen, beruhen auf dem **Rezitieren oder Lesen von Gebetsformeln und Texten, liturgischen Zusammenkünften mit Gesang und Tanz, periodische Fastenzeiten und Exerzitien**. Bekannt sind die Sufi-Orden geworden durch ihre liturgischen Tänze, mit denen sie sich in eine Art Trance tanzen.

Allen Sufi-Orden ist eine strenge hierarchische Ordnung gemein, die auf dem **engen Verhältnis zwischen Schüler und Lehrer** beruht. An der Spitze jeder Bruderschaft steht ein Sheikh, der seine Schüler in die mystischen Traditionen des jeweiligen Ordens einweihet. Der Sheikh versammelt seine Schüler in einem Zirkel um sich und pflegt zu diesen ein sehr enges, teilweise auch familiäres Verhältnis. Er bildet seine Schüler wiederum zu Lehrern aus, die auf dieselbe Weise eigene Schüler um sich scharen. So erweitert sich der Orden und stellt gleichzeitig eine strenge hierarchische

Ordnung sicher. Durch ständiges Üben der mystischen Lehren und dem engen Kontakt zum Lehrer steigt der Schüler in der Hierarchie des Ordens immer höher, bis er selbst irgendwann unter günstigen Umständen zum Sheikh werden kann.

Die Sufi-Orden beschränken ihren Handlungsspielraum ausschließlich auf den religiösen Bereich. Sie enthalten sich in der Regel jeder politischen Handlungen. Die Führer der Orden verurteilen auch jede Form der Gewaltanwendung.

Muslimische Bevölkerung in Deutschland nach Glaubensrichtungen



6. Moschee (arab. masjid)

Übersetzt bedeutet Moschee „Ort, an dem man (zum Gebet) niederfällt“. Entsprechend ist die Moschee der **Ort des Gebets**. Im Islam unterscheidet man drei verschiedene Arten von Moscheen: Eine Freitagsmoschee, eine Versammlungsmoschee und eine kleine Moschee für das tägliche Gebet.

In der **Freitagsmoschee** wird, wie der Name schon sagt das Freitagsgebet abgehalten, das ca. zwei bis drei Stunden dauert und das wichtigste Gebet der Woche ist (vergleichbar mit dem Sonntagsgottesdienst im Christentum). Es beinhaltet nicht nur das Gebet, sondern auch eine Lesung zu theologischen Fragen, eine Predigt und teilweise auch eine Zeit für Fragen an das religiöse Oberhaupt der Gemeinde. Die Predigt, die vom religiösen Oberhaupt gehalten wird, bezieht sich meistens auf politische oder gesellschaftliche Themen. Das spiegelt sich auch in der Architektur der Freitagsmoschee wider. Sie ist größer als eine Moschee, die nur dem Gebet dient, da zum



Freitagsgebet traditionell die gesamte Gemeinde zusammenkommt. Die Freitagsmoschee besitzt deshalb eine Kanzel (arab. minbar), von der aus die Predigt erfolgt.

Die **Versammlungsmoschee** hat zusätzlich spezielle Versammlungsräume, in denen sich die Mitglieder der Gemeinde aufhalten können. Sie ist ansonsten architektonisch und meistens auch in der Praxis mit der Freitagsmoschee identisch bzw. kombiniert.

Neben diesen beiden großen Moscheetypen gibt es zudem eine **kleine Moschee für das tägliche Gebet** (vergleichbar mit einer Kapelle). Sie wurde meistens von den Menschen im Umkreis der Moschee errichtet, die sich damit einen separaten Raum für das tägliche Gebet geschaffen haben.

Die **Architektur** der großen Moscheen ist zum Großteil identisch. Neben dem Eingang einer Moschee befindet sich ein **Platz, an dem man seine Schuhe ablegen kann**, da es verboten ist mit Schuhen die Moschee zu betreten (Schuhe gelten als schmutzig). Der Boden einer Moschee ist vollständig mit Teppichen ausgelegt, die als Muster kleine Rechtecke aufweisen können. Die Rechtecke sind nach Mekka ausgerichtet und erleichtern den Muslimen die Anordnung zum Gebet. Der **Innenraum** der Moschee ist rein ein Versammlungsraum, in dem die Gläubigen zum Gebet und zur Predigt zusammenkommen. An der Frontseite des Innenraums befindet sich die **Kanzel**, von der aus die Predigt erfolgt. Daneben befindet sich die **Gebets-Nische** (arab. mihrab). Sie ist ebenfalls nach Mekka ausgerichtet und der Imam nimmt für das Gebet vor der Nische Aufstellung. In einem gesonderten Raum innerhalb der Moschee bzw. im Hof der Moschee befinden sich **Waschanlagen**, wo sich die Gläubigen vor dem Gebet der rituellen Waschung unterziehen können. Die Moschee besitzt traditionell eine **Plattform, von welcher der Muezzin zum Gebet ruft** (arab. dikka). In der heutigen Zeit erfolgt der Gebetsruf fast ausschließlich über einen Lautsprecher, der an einem Minarett angebracht ist, wodurch die Plattform obsolet wird.

Aus religiöser Sicht ist das **Minarett** kein unabdingbarer Bestandteil einer Moschee¹. Entsprechend ist die Ausgestaltung bzw. die Höhe des Minaretts variabel, wie man das an den Moscheen, die es bereits in Deutschland gibt, gut sehen kann.

¹ Der Ursprung des Minaretts ist nicht eindeutig bestimmt. Die frühesten Minarette im 7 Jhd. glichen möglicherweise kleinen säulenähnlichen Altarüberbauten (Ciborium), die auf der Außenmauer oder auf einem kurzen Turmstumpf saßen. Dieser Typ hat sich bis heute in Ostafrika und im Jemen erhalten. In der Frühzeit des Islam besaß nicht jede Moschee ein Minarett (nur Freitagsmoschee).



(Beispiel für die Ausgestaltung der Minarette bei einer Moschee im Jemen)

7. Scharia

Der Begriff wird sehr unterschiedlich gebraucht, weshalb die Gefahr von Missverständnissen groß ist. In einem weiten Sinne bezeichnet die Scharia **alle religiösen und rechtlichen Normen des Islam**, die im Koran und in der Sunna (Tradition des Propheten) zu finden sind. Somit ist die Scharia **kein geschriebenes Gesetzbuch**. Zu diesen Normen zählen Vorschriften über rituelle Gebete, das Fasten, die Pilgerfahrt nach Mekka, aber auch Familien-, Erb- und Strafrecht. In einem engeren Sinn beschränkt sich die Scharia auf die Bereiche Familien-, Erb- und Strafrecht. Entsprechend der Auslegung – traditionell oder modern – fallen die Vorschriften der Scharia in den verschiedenen Ländern bzw. Religionsgemeinschaften aus.

Die Einführung der Scharia ist in vielen muslimischen Staaten **zu einem politischen Kampfbegriff geworden**. In mehreren Staaten wird die Scharia in der Verfassung als Quelle der Rechtsschöpfung anerkannt (Ägypten, Bahrain, Jemen, Kuwait, Libanon, Sudan, Syrien und den arabischen Emiraten). In Saudi-Arabien, Oman und Pakistan wird die Scharia, mit Ausnahme einzelner Rechtsbereiche, mit der Rechtsordnung gleichgesetzt.

8. Fatwa

Eine Fatwa ist ein **Rechtsgutachten**, in dem ein Mufti (= religiöses Oberhaupt eines Landes, einer Gruppe) ein bestimmtes Problem unter Berücksichtigung des islamischen Rechts behandelt. Es ist jedoch nicht abschließend geklärt, wer eine Fatwa aussprechend darf. Die Bedeutung und die Rechtskraft einer Fatwa steht damit im direkten Verhältnis zur Autorität desjenigen, der sie ausstellt. Die Themen bzw. Probleme, auf die eine Fatwa eine Antwort gibt, können ein breites Spektrum abdecken. Die berühmteste Fatwa war die von Ayatollah Khomeini gegenüber **Salman Rushdie**, in der er alle Gläubigen zu dessen Tötung aufrief. Infolge der großen Autorität Khomeinis unter den Schiiten, hatte diese Fatwa ein großes Gewicht.



9. Ehe und Familie

9.1. Verlobung:

Es gibt die Verlobung im Islam. Während dieser Phase können sich die Verlobten jedoch nur in der Öffentlichkeit oder in Gegenwart Dritter (meistens der Familie der Frau) treffen. Die Phase dient dazu sich kennenzulernen.

9.2. Islamische Trauung:

Die islamische Eheschließung findet in der Regel in der Moschee statt. Nichtsdestotrotz wird die Eheschließung als ein **zivilrechtlicher Vertrag zwischen Mann und Frau** angesehen, der aufgrund von Angebot und Annahme im Rahmen einer Verhandlung geschlossen wird. Dieser Vertrag wird traditionellerweise vor **zwei männlichen Zeugen** geschlossen. Der Ehevertrag kann die eigentliche Heiratsurkunde umfassen oder als eine Art Zusatzvertrag zwischen den Eheleuten ausgestaltet sein. **Er erlegt beiden Seiten Rechte und Pflichten auf.** Der Mann ist verpflichtet, der Frau einen Brautpreis (vereinbarte Summe) zu zahlen, sowie diese finanziell/materiell abzusichern und für den Lebensunterhalt aufzukommen. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem sozialen Milieu, in dem sie leben. Der Brautpreis variiert jedoch nach Tradition und reicht von einer symbolischen Zahlung bis zu einem Betrag, der das durchschnittliche Einkommen weit übersteigt. Im Gegenzug dazu schuldet die Frau ihrem Mann Treue und die Erfüllung der ehelichen Pflichten. All das kann im Ehevertrag geregelt werden, wobei **die Ausgestaltung des Ehevertrages entsprechend den Vorschriften und Traditionen der jeweiligen Konfession bzw. Rechtsschulen** unterschiedlich ausfällt. Im Ehevertrag können auch die Voraussetzungen und Gründe für eine Scheidung geregelt werden.

Neben der Zustimmung der Frau zur Ehe bedarf es in traditionell geprägten Kreisen zudem der **Mitwirkung des männlichen, muslimischen Vormundes der Frau** (Vater, Großvater, etc.), der meist auch den Ehevertrag unterschreibt (oft in Abwesenheit der Frau). Der Vormund darf sein Mündel jedoch nicht zur Ehe zwingen oder diese ohne nachvollziehbaren Grund verweigern.

Die **Polygamie** ist nach islamischem Recht zwar erlaubt, aber auf maximal vier Frauen einzuschränken. Historisch ist die Polygamie auf der Versorgung mittelloser Frauen angesichts fehlender sozialer Netzwerke begründet.



Eine Ehe, die nur für einen bestimmten (kurzen) Zeitraum geschlossen wird, ist grundsätzlich nicht erlaubt. Sie wird lediglich von einer konfessionellen Gruppe der Shiiten (Zwölferschiiten) akzeptiert.

Die Ehesfähigkeit, im Sinne einer Volljährigkeit, ist nach islamischem Recht nicht festgelegt. Es ist somit nicht vorgeschrieben, dass die Braut zum Zeitpunkt der Eheschließung volljährig ist. Lediglich der Vollzug der Ehe ist vor der biologischen Geschlechtsreife nicht erlaubt.

Die Rechte und Pflichten der Ehepartner begründen sich auf die jeweilige gesellschaftliche Rolle von Mann und Frau. Die Eheleute jedoch haben die Pflicht, sich gegenseitig zu respektieren und Schaden von der Familie abzuwenden.

9.3. Scheidung:

Im islamischen Recht existieren **verschiedene Formen der Scheidung**. Die bekannteste ist die **einseitige Verstoßung der Ehefrau** durch den Ehemann. Spricht der Mann die Formel „Ich verstoße dich“ (arab. Talaq) dreimal hintereinander aus, ist die Scheidung endgültig und verbietet eine Wiederverheiratung. Diese Form der Scheidung ist jedoch an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden, um wirksam zu werden. Dazu zählen „persönliche Mängel“ (Geistesschwäche, Alkoholismus, etc.), eine gerichtliche Mitwirkung bzw. Bestätigung oder zumindest eine amtliche Bescheinigung und eine amtliche Benachrichtigung der Frau. Es ist zudem üblich, dass der Ehemann bei der Eheschließung nur einen Teil des Brautpreises ausbezahlt, der dann bei einer Scheidung unverzüglich fällig wird. Das Recht auf eine Verstoßung hat die Ehefrau nicht. (Diese Art der Eheschließung ist eine weitverbreitete Methode eine sexuelle Beziehung mit einer Frau einzugehen, die dadurch rechtlich legitimiert wird und jederzeit beendet werden kann → Verschleierung der Prostitution).

Die Ehefrau kann sich in Einvernehmen mit ihrem Mann von ihm trennen (arab. khul). Hier verzichten beide Ehepartner auf gegenseitige Ansprüche (die Frau verzichtet auf die Ausbezahlung des fehlenden Teiles des Brautpreises). Dies wird auch als Selbst-Loskauf der Frau durch Verzicht auf den Rest des Brautgeldes gesehen.

Eine weitere Möglichkeit, welche die Frau hat, ist die **richterliche Trennung** (arab. tafriiq). Diese kommt zum Tragen, wenn der Ehemann der Frau gegenüber seine materiellen Pflichten nicht erfüllt oder unfruchtbar ist.



Nach der Scheidung unterliegt die Ehefrau einer **dreimonatigen Wartezeit**, in der sie nicht heiraten darf, aber trotzdem von ihrem Mann Unterhalt erhält.

9.4. Ein Muslim heiratet eine Andersgläubige:

Gemäß der Tradition darf ein Muslim nur eine Frau heiraten, die einer der drei Buchreligionen (Judentum, Christentum und Islam) angehört. Da die Frau meist mit der Erziehung der Kinder betraut ist, ist eine islamische Erziehung der Kinder nicht entsprechend gewährleistet. Nur wenn die Frau einer der drei Buchreligionen angehört, wird gewährleistet, dass „das Vertrauen in die Existenz Gottes nicht erschüttert wird“.

9.5. Eine muslimische Frau heiratet einen Andersgläubigen:

Gemäß der Tradition ist einer muslimischen Frau die Heirat mit einem nicht-muslimischen Mann nicht gestattet. Es bestünde sonst die Möglichkeit, dass sie und somit auch die Kinder vom Islam, den die Muslime als einzig wahren Weg zur Erlösung ansehen (wie Christen und Juden auch), abkommen. Die einzige Möglichkeit bestünde in der Konversion des Mannes zum Islam.

9.6. Erbrecht:

Das Erbe umfasst alle Vermögensgegenstände und vermögensrelevanten Rechte. Daran gekoppelt sind vier, in dieser Reihenfolge zu beachtende Rechte und Pflichten: **Die Kosten für die Bestattung, die Schulden des Erblassers, die Vermächnisse und die Erbfolge.** Die Gründe für eine Erbschaft sind vor allem Ehe und Blutsverwandtschaft. Muslime und Nicht-Muslime sind nicht gegenseitig erbberechtigt. Die Erbmasse (nach Abzug der Bestattungskosten und Schulden) darf für einen Erbberechtigten ohne Zustimmung der übrigen Erben ein Drittel nicht überschreiten. Erbberechtigt sind immer nur lebende Erben.

Die gesetzliche Erbfolge basiert auf der **Einteilung in Erbklassen.** Man unterscheidet hier zwischen zwei Klassen: Die erste Klasse, den sogenannten **Pflichterben**, erhält einen mindestens einen Pflichtteil, der ihr qua Gesetz zusteht. Die erste Klasse bilden Ehemann, Ehefrau, Vater, Mutter, Großvater, Tochter, Schwestern, etc. Die zweite Klasse, die sogenannten **Agnaten**, erhalten den Rest der Vermögensmasse nach Abzug der Bestattungskosten, der Schulden und des Pflichtteils. In der zweiten Klasse



sind vor allem die männlichen Angehörigen. Die Teile des Erbes, die nicht an die Erben der ersten oder zweiten Klasse gehen, erhält der Staat.

Eine Erbschaftssteuer ist im islamischen Recht nicht bekannt. Zur Umgehung dieser starren Erbregelungen werden oft zu Lebzeiten Schenkungen vorgenommen

10. Kopftuch

Der Schleier (arab. hijāb) wird von Frauen und Mädchen normalerweise **nach der ersten Monatsblutung** angelegt. Der Schleier wird nur **außerhalb des Hauses oder in Anwesenheit fremder Männer** getragen. Im Koran ist kein konkretes Verschleierungsgebot zu finden. Der Koran spricht lediglich davon, dass Frauen ihre Reize nicht öffentlich zur Schau tragen sollen (Sure 24/31) und sich in ihren Überwurf hüllen, damit sie nicht belästigt werden (Sure 33/59).

Der Schleier wird in der heutigen Zeit aus **verschiedenen Gründen** getragen. Im Westen ist der Schleier vor allem ein Symbol für die Unterdrückung der Frauen in der islamischen Welt. So trägt ein Teil der muslimischen Frauen den Schleier, um damit ihrer **Religiosität** oder ihrer Hinwendung zum Glauben Ausdruck zu verleihen, während für einen anderen Teil der Frauen der Schleier mehr ein **modisches Accessoire** ist. In der arabischen Welt gibt es eine Vielzahl von verschiedenen Arten von Schleiern bzw. von Arten, ihn zu binden. So kann man zum Beispiel an der Art der Verschleierung erkennen, aus welcher Region eine Frau stammt.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass **der Schleier islamrechtlich nicht verpflichtend ist**. Seine Befürworter sehen im Schleier vor allem einen Ausdruck von Bescheidenheit und Anstand, einem Schutz der persönlichen Würde sowie ein Merkmal der kulturellen Eigenständigkeit (gegenüber der Mehrheitsgesellschaft).



11. Schule und Erziehung

Die Teilnahme von Muslimen an schulischen Angeboten ist ein oft diskutiertes Thema, wenn es um die Integration der Muslime geht. Die Teilnahme am koedukativen Sportunterricht/Schwimmunterricht, an der Sexualerziehung und an Klassenfahrten sind dabei die Themen, welche die meisten Streitigkeiten auslösen.

11.1. Koedukativer Schwimmunterricht:

Die Studie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom Juni 2009 ergab, dass 87 Prozent der erfassten muslimischen Schüler im Alter von 6 bis unter 22 Jahren an einem koedukativen Sportunterricht teilnehmen. Der Prozentsatz der Schüler, die einen gemischtgeschlechtlichen Sportunterricht aus religiösen Gründen nicht teilnehmen, beläuft sich nur auf 0,1 Prozent aller Befragten.

Das Schulwesen unterliegt nach **Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz** der Aufsicht des Staates. Dementsprechend hat die Schule einen **Bildungs- und Erziehungsauftrag**. Dazu gehört auch der Sport- bzw. Schwimmunterricht. Der Sportunterricht hat nicht nur einen positiven Einfluss auf die Gesundheit der Schüler, sondern auch auf das Sozialverhalten der Schüler untereinander. Wenn die Eltern einen Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht aus religiösen Gründen stellen, kommt es zu einem **Rechtskonflikt**. Auf der einen Seite stehen der **staatliche Bildungsauftrag** und die Erziehungsziele, auf der anderen Seite stehen die **Religionsfreiheit** der Schüler und das **elterliche Erziehungsrecht**. Dieser Konflikt endete in der Vergangenheit nicht selten vor Gericht. Dementsprechend liegt es beim Gericht, wie es die Rechtsgrundsätze gewichtet.

Die religiösen Gründe, auf denen die Eltern eine Befreiung vom koedukativen Sportunterricht begründen, gehen auf **islamische Bekleidungs Vorschriften** zurück. Es steht im Koran, dass Frauen ihre Reize nicht offen zur Schau stellen (Sure 24:31) und sich in ihren Überwurf hüllen sollen (Sure 33:59). Diesem Gebot kann aber auch dadurch entsprochen werden, dass die muslimischen Schülerinnen sogenannte **Burkinis** (Burka – Bikini) tragen. Diese muslimischen Schwimmanzüge sind so geschnitten, dass die Reize einer Frau nicht sichtbar werden.

Insgesamt gibt es für das Problem der Befreiung vom Sportunterricht keine Musterlösung. Die beste Lösung beruht immer auf einem Konsens zwischen der Schule und den Eltern. Eine Befreiung vom Sportunterricht ist aus gesundheitlichen, sozialen und integrativen Gesichtspunkten grundsätzlich die schlechtere Lösung.



11.2. Sexualerziehung:

Die Teilnahme an der Sexualerziehung, als Teil des Biologieunterrichts, fällt im Freistaat unter die Schulpflicht. Gemäß **Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz** hat die Schule einen Bildungs- und Erziehungsauftrag, der, wie man das auch am koedukativen Sportunterricht sieht, mit dem Erziehungsrecht der Eltern bzw. und der Religionsfreiheit kollidieren kann. Das ist auch der Fall bei der Sexualerziehung im Rahmen des Biologieunterrichtes.

In verschiedenen Fällen haben Eltern aus unterschiedlichen Religionsgemeinschaften eine Teilnahme ihrer Kinder an der Sexualerziehung mit dem Verweis auf religiöse Gründe abgelehnt. Das **Bundesverfassungsgericht** hat jetzt in seinem **Urteil vom 21. Juli 2009** der Schulpflicht den Vorrang gegeben. „Das Grundrecht auf Glaubensfreiheit unterliegt selbst keinem Gesetzesvorbehalt, ist aber Einschränkungen zugänglich, die sich aus der Verfassung selbst ergeben (Art. 7 Abs. 1 GG). Infolge dessen erfährt das elterliche Erziehungsrecht durch die allgemeine Schulpflicht eine Einschränkung.“

Gemäß diesem Urteil sind die **Kinder verpflichtet an der Sexualerziehung teilzunehmen**. Es muss, laut Bundesverfassungsgericht, jedoch gewährleistet sein, dass den Schülern durch den Sexualkundeunterricht keine unzumutbaren Glaubens- und Gewissenskonflikte entstehen und keine Indoktrination der Schüler erfolgt. Solange dabei die Aufklärungsfunktion (Fortpflanzung, Empfängnisverhütung, Schutz vor Krankheiten, etc.) der Kinder im Vordergrund stehe, sei dies zumutbar.

Die Vorbehalte muslimischer Eltern gegen die Sexualerziehung in der Schule basiert auf mehreren Aspekten. Zum einen vertreten streng gläubige Muslime die Auffassung (wie Christen auch), dass **Geschlechtsverkehr nur in der Ehe** stattfindet und eine Sexualerziehung vor der Eheschließung somit überflüssig ist. Zum anderen wird **im Islam zwischen öffentlicher und privater Sphäre viel klarer differenziert**, als beispielsweise im Christentum. Die Sexualerziehung zählt für die Mehrzahl der Muslime eindeutig zur privaten Sphäre. Dementsprechend sehen sie die Sexualerziehung in der Schule als direkten Eingriff in ihre Privatsphäre an.

Insgesamt sind die Reibungen bezüglich der Sexualerziehung laut einer Studie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge selten. So gaben nur 0,7 Prozent der befragten muslimischen Schüler und Schülerinnen an, der Sexualerziehung aus religiösen Gründen fernzubleiben.

Um Konflikte diesbezüglich zu vermeiden, ist es wichtig, im Vorfeld der Sexualerziehung, die Eltern über Inhalte und die Darstellungsweise zu informieren. Dadurch können diesen unbegründete Ängste genommen und Streitigkeiten vorgebeugt werden.



11.3. Klassenfahrten:

Grundsätzlich sind Klassenfahrten Teil der staatlichen Erziehungsarbeit. Sie sind Veranstaltungen der Schule, wodurch die Anwesenheit der Schüler obligatorisch ist. Dementsprechend kann es auch hier zu einer **Kollision des Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz mit Art. 4 GG (Glaubensfreiheit) und Art. 6 GG (Schutz von Ehe und Familie)** kommen. Die Deutsche Islamkonferenz hat in ihrem Zwischenbericht festgestellt, dass **kein Anspruch auf Befreiung von einer Klassenfahrt unter Berufung auf Art. 4 und Art. 6 GG** besteht.

Im Allgemeinen sind mehrtägige Schulfahrten Veranstaltungen, die das soziale Gefüge eines Klassenverbandes nachhaltig prägen, die Erziehungsarbeit bereichern und die Integration der Schüler fördern. **Der Ausschluss muslimischer Jugendlicher von solchen Fahrten widerspricht jeglichen Integrationsbemühungen und kann zu einer Diskriminierung der Schüler/-innen führen.**

Muslimische Eltern äußern immer wieder die Befürchtung, dass auf Klassenfahrten die strikte Geschlechtertrennung nicht eingehalten wird, dass Alkohol konsumiert wird, etc. Der Zentralrat der Muslime hält diese Ängste muslimischer Eltern für unbegründet und riet den Eltern in einer Pressemitteilung selbst an Klassenfahrten teilzunehmen.

Die Schulen sollten die Bedenken der Eltern grundsätzlich ernst nehmen und dies bei der Ausgestaltung der Klassenfahrt berücksichtigen. So sind den muslimischen Eltern beispielsweise die Sicherstellung der **Geschlechtertrennung** in den Schlafräumen oder die Einhaltung bestimmter **Essensvorschriften** wichtig. Im Allgemeinen geht es den Eltern um Regeln, die per se bei Klassenfahrten gelten. Hier kann es helfen, die Eltern an der Planung der Fahrten zu beteiligen bzw. mit ihnen über ihre Bedenken zu sprechen, um diese bereits im Vorfeld auszuräumen. Es kann auch hilfreich sein, den Eltern der betroffenen Schüler Erfahrungsberichte, Fotos oder Filme von gelungenen Klassenfahrten zu zeigen, um deren Vorurteile zu entkräften.

Sollte sich eine Teilnahme für einzelne Schüler bzw. deren Eltern als unzumutbar darstellen, müssen diese rechtzeitig einen begründeten Antrag auf Befreiung von der Klassenfahrt stellen. Die Schulleitung muss dann in einem Einzelfallverfahren über den Antrag entscheiden

12. Islamische Feiertage

Das islamische Jahr besteht aus 12 Mondmonaten. Ein Monjahr hat somit **354 Tage**. Die islamische Zeitrechnung begann mit der Auswanderung des Propheten Muhammad von Mekka nach Medina (16. Juli 622 n.Chr.). Für die genaue Umrechnung findet man im Internet eine Vielzahl von Konvertern. **Die Woche beginnt in muslimischen Ländern mit dem Sonntag und endet am Samstag.** Freitag ist der Tag des Gebets und vergleichbar mit dem christlichen Sonntag. Somit erstreckt sich das Wochenende von Freitag auf Samstag. Sonntag ist der erste Wochentag.

12.1. Islamische Feiertage:

- *Ramadan:* Der Fastenmonat dauert **29-30 Tage**. Der Beginn und das Ende des Fastenmonats richten sich nach der Sichtung der Mondsichel gegen Ende des Vormonates. Aus diesem Grund variiert der Zeitpunkt des Beginns. Festgelegt wird der Beginn des Ramadan von den geistlichen Autoritäten in Mekka (Saudi-Arabien) → Meistens im September, Oktober
- *Fastenbrechen* (ʿĪd al-fitr): Das Fest des Fastenbrechens bildet den Abschluss des Fastenmonats Ramadan. Es dauert drei Tage lang. Es ist nach dem Opferfest das **zweitwichtigste Fest** im Islam. → Die drei Tage nach Ablauf des Ramadan
- *Opferfest* (ʿĪd al-ʿAdhā): Es wird als **Höhepunkt** (gegen Ende) **der Pilgerfahrt** gefeiert. Es ist **das wichtigste Fest im Islam**.
- *Aschura:* Der Feiertag hat für Schiiten, Sunniten und Aleviten eine unterschiedliche Bedeutung.
 - Schiiten: Gedenken der Ermordung Husseins, des Sohnes Alis (Gründervater der Schiiten) → Trauerprozession und Selbstgeißelungen
 - Sunniten: Fastentag
 - Aleviten: Ein Trauertag, der nach 12-tägigem Fasten begangen wird.
- *Geburtstag des Propheten* (Maulid an-Nabiy): Ehrentag, der oft als **Lichterfest** begangen wird, bei dem viele Moscheen erleuchtet sind.
- *Jalsa Salana:* Dieses mehrtägige Fest stellt die spirituelle **Vollversammlung der Ahmadiyya-Gemeinde** zur Ehre Allahs und des Propheten dar. Das Fest wurde von dem Gründer der Ahmadiyya-Bewegung eingeführt, um sich auf ihre spirituellen Wurzeln zurückzubedenken bzw. ihre Gemeinschaft zu stärken.



13. Konversion

Der Übertritt zum Islam besteht darin, dass man **das Glaubensbekenntnis** (Siehe Punkt 1.a.) **vor zwei muslimischen Zeugen ausspricht**. Nach der Konversion nimmt der Konvertit meist einen **islamischen Personennamen** an. Berühmtes Beispiel dafür ist Cat Stevens, der sich nach seiner Konversion Yusuf Islam nannte. Oft wird **die Konversion von Behörden in islamischen Ländern offiziell beurkundet**. Vor allem Andersgläubige, die eine Muslimin heiraten wollen, müssen zum Islam konvertieren.

Umgekehrt gilt das jedoch nicht. Muslime, die zu einer anderen Religion konvertieren, werden als Abtrünnige angesehen. Das ist einer der Punkte, die man im Rahmen eines ehrlichen Dialoges diskutieren muss. Gerade Konvertiten zum Christentum beklagen sich immer wieder über Verfolgung und Ausgrenzung. Detaillierte Zahlen gibt es jedoch nicht.

14. Bestattung von Muslimen

Zu einer islamischen Bestattung gehört die **Waschung des Leichnams, die Einhüllung des Leichnams in Leichentücher, das Totengebet, die Grablegung auf dem Friedhof und die Ausrichtung des Gesichts des Toten nach Mekka**. Das ist allen Konfessionen und Rechtsschulen des Islam gemein. In den Einzelheiten weichen die verschiedenen Rechtsschulen jedoch voneinander ab. Das große Problem bezüglich der Bestattung von Muslimen in Deutschland besteht darin, dass Muslime nur im Leichentuch **ohne Sarg** bestattet werden dürfen. Das ist jedoch auf den meisten Friedhöfen in Deutschland infolge der geltenden Friedhofsordnungen nicht möglich. Deshalb werden Muslime meist als sogenannte „Andersgläubige“ in Friedhöfen der Gemeinden oder Kirchen bestattet. In Aachen, Essen, Paderborn oder Soltau ist eine Bestattung ohne Sarg möglich.

Ein weiterer Konflikt tritt bezüglich des **Zeitraums** auf, in dem der Verstorbene bestattet werden soll. Die islamischen Bestattungsvorschriften besagen, dass der Tote möglichst schnell bestattet werden soll, während in Deutschland eine Bestattung frühestens nach 48 Stunden nach Feststellung des Todes möglich ist.

Problematisch ist auch das Gebot der **ewigen Totenruhe** im Islam, was den begrenzten Ruhezeiten in den bayerischen Friedhöfen entgegenläuft.

Im Gegensatz dazu stellt die **Waschung des Leichnams** kein großes Problem dar, da diese sowohl in Krankenhäusern oder direkt auf den Friedhöfen durchgeführt werden kann. Nach der Waschung werden die Verstorbenen in die weißen Leichentüchern gewickelt und unter Ausführung des rituellen Totengebets beigesetzt. **Eine Erdbestattung ist hierbei Pflicht**. Wie bereits erwähnt liegt das Problem im Fehlen des Sarges.



15. Rechtlicher Status der Muslime in Deutschland

Die rechtliche Stellung der muslimischen Religionsgemeinschaft ist wie bei jeder anderen Religionsgemeinschaft (christliche, jüdisch, etc.) auch durch **Art. 4 Grundgesetz** (Glaubens-freiheit) und **Art. 9 Grundgesetz** (Vereinigungsfreiheit) geregelt. Diese Artikel erlauben es den verschiedenen Religionsgemeinschaften den Glauben entsprechend ihren religiösen Regeln zu praktizieren. Art. 4 GG gibt beispielsweise Muslimen das Recht Moscheen zu bauen. Durch Art. 9 GG haben die Muslime das Recht sich in Vereinen/Verbänden zusammenzuschließen.

Trotz dieser Rechte sind Muslime **nicht** wie die anderen beiden großen Religionsgruppen – Christen und Juden – **institutionell in der deutschen Gesellschaft verankert**, das heißt die muslimische Gemeinde ist **nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt**. Die Anerkennung als solche würde den Muslimen aber **wichtige Rechte** verschaffen. Darunter fällt das Recht Steuern zu erheben (siehe Kirchensteuer), das Recht auf Teilhabe am öffentlichen Leben (Entsenderecht in Rundfunkräte und in die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, eine Vorrangstellung in der Jugendsozialhilfe, etc.). Besonders wichtig wäre die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich **Islamischer Religionsunterricht und Imam-Ausbildung**. Nur als Körperschaft des öffentlichen Rechts wäre die muslimische Gemeinde – nach deutschem Recht – ein **berechtigter Ansprechpartner für staatliche Institutionen**, wie es die Kirche beim christlichen Religionsunterricht bzw. bei der Priesterausbildung ist. Der Staat hat die Notwendigkeit eines Islamischen Religionsunterrichtes junger Muslime und einer Ausbildung der Imame in Deutschland erkannt. Beide Seiten – Staat und Muslime – wollen einen Religionsunterricht bzw. eine Ausbildung von Imamen in Deutschland einrichten. Das Problem besteht aber darin, dass keiner der muslimischen Verbände den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt.

Bisher sind die Muslime größtenteils als **rechtsfähige Vereine** organisiert sind. Die größten muslimischen Verbände in Deutschland haben nur Vereinsstatus (Zentralrat der Muslime in Deutschland [ZMD], Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion [DITIB], Alevitische Gemeinde Deutschland, Verband der islamischen Kulturzentren [VIKZ], Islamrat der Bundesrepublik Deutschland [IRD], Islamische Gemeinschaft Millî Görüş [IGMG]) und nicht den einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Nachteile liegen auf der Hand. Die Lösung dieses Problems gestaltet sich nicht einfach und liegt in der Natur des Art. 140 GG begründet, der die Regelungen bezüglich dieser Rechtsform beinhaltet.

Zum einen müssen die Körperschaften des öffentlichen Rechts durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder ein **Gewähr der Dauer** geben, d.h. sie müssen eine gewisse zeitliche und organisatorische Stabilität aufweisen. Diese Regelung stellt für die muslimischen Verbände



grundsätzlich kein Problem dar. Der Hauptgrund, weshalb den muslimischen Verbänden nicht der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zugesprochen wird, liegt darin begründet, dass keiner der muslimischen Verbände die Gesamtheit der Muslime in Deutschland repräsentieren. Auch wenn sich die Verbände zusammenschließen würden, würden sie diese Voraussetzung nicht erfüllen. Eben diese **Repräsentationsfunktion** ist ein wichtiger Bestandteil einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (siehe christliche Kirchen). Die **muslimische Gemeinschaft in Deutschland ist sehr heterogen** sowohl bezüglich der Konfession (siehe Punkt 5) als auch in Bezug auf die Weltanschauung. Es existieren **sechs große muslimische Verbände** (Zentralrat der Muslime in Deutschland, Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion, Alevitische Gemeinde Deutschland, Verband der islamischen Kulturzentren, Islamrat der Bundesrepublik Deutschland, Islamische Gemeinschaft Milli Görüs), die zwar ihrem nach Namen den Anschein erwecken, das zentrale Organ der Muslime in Deutschland zu sein. Aber **nur 20 Prozent der in Deutschland lebenden Muslime sind in religiösen Gemeinden oder Vereinen organisiert**. Hinzu kommt, dass die genaue Mitgliederzahl der Verbände nur schwer zu ermitteln ist, da nicht alle Mitglieder dort registriert sind. Diese sind in Anbetracht des schwach ausgeprägten Organisationsgrades und der Heterogenität der muslimischen Gemeinde weit davon entfernt, eine Repräsentationsfunktion für die muslimische Gemeinde als Ganzes übernehmen zu können. Erst wenn diese Repräsentationsfunktion von einem Akteur der muslimischen Gemeinde gewährleistet wird, kann diesem der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zugesprochen werden.